

Die Korporation der Leheninteressenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **26 (1927)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Kapitel. Die Korporation der Leheninteressenten.

I. Die Organisation.

Andreas Heusler hat in seinem unvergänglichen Werk, die Institutionen des deutschen Privatrechts, in § 60 die Korporation der Leheninteressenten am Kleinbasler Teich als ein hervorragendes Beispiel für die dem germanischen Rechte entstammende Form der Gewerbsgenossenschaften angeführt. In gleicher Weise ist von Grüninger im Kleinbasler Festbuch, und von Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel die Erscheinung gewürdigt worden, daß wir im Kleinbasel zur Zeit, als die Stadt selbst noch einem fremden Herrn untertan war, bereits eine unabhängige, aus schlichten Handwerkern bestehende Genossenschaft vorfinden, welche sich des wichtigsten Elementes für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, des Teiches, bemächtigt und die Leitung aller mit dieser Wasserwirtschaft zusammenhängenden Geschäfte bis in die Neuzeit in ihrer Hand behalten hat.

Unser im ersten Kapitel entwickelter Standpunkt hinsichtlich der Entstehungszeit der Kleinbasler Teiche bedingt notwendigerweise eine von den bisher vertretenen Anschauungen über die Anfänge der Teichkorporation etwas abweichende Stellungnahme. Wenn Heusler davon spricht, daß der Teich seit „uralter Zeit“ im Eigentum einer Genossenschaft stehe, so dürfte er dabei jedenfalls schon an das 12. Jahrhundert gedacht haben. (Doch ist auch das Zeitalter des ersten Hohenstaufen eigentlich noch keine „uralte“ Zeit.) Wackernagel führt die Teichkorporation mindestens auf den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück: „In historisch klarer Zeit“, schreibt er in Band II, 1, S. 277, „erscheint nicht der Bischof, nicht die Kleinbasler Gemeinde, nicht ein Kloster als Herr des Teiches. Niemand tritt hervor, als die Genossenschaft der Teichinteressenten selbst.“ Die Unabhängigkeit dieser Genossenschaft aber und ihr Eigentum am Teich erklärt Wackernagel an der gleichen Stelle damit, daß Teich und Teichbenützung in die Zeiten vor Entstehung einer Kleinbasler Stadtgemeinde zurückreichen. Demnach habe sich eine Korporation der Benützenten bilden können, welche die Ordnung

rationeller Verwertung der Wasserkraft in ihre Hand nahm, ehe die städtische Gemeinde hiezu instande war.

Die Selbständigkeit der Lehenbesitzer am Kleinbasler Teich ist in zwei Richtungen bedeutsam: Die Unabhängigkeit von einem Grundherrn erfordert so gut eine Erklärung, wie die Freiheit gegenüber der städtischen Behörde. Die erste Frage, warum es im Kleinbasel nicht zur gleichen Entwicklung gekommen ist wie im St. Albantal, trotzdem jenes ursprünglich der gleichen Grundherrschaft unterworfen war, wird mit der im ersten Kapitel schon beschriebenen völligen Interessenlosigkeit des Klosters St. Alban an der Gründung und am Aufschwung der neuen Stadt beantwortet. Die Lehen sind nicht unter die Herrschaft des Grundherrn gefallen, weil das Kloster eine solche gar nicht begehrte und sich um die Anlegung der Kanäle so wenig kümmerte, wie um den Bau von Wasserwerken, deren es in seiner unmittelbaren Nähe genug hatte. Die junge Stadtgemeinde aber stieß, falls es sie nach der Erwerbung von Hoheitsrechten über den Teich sollte gelüstet haben, nicht auf den Widerstand einer damals noch nicht existierenden Teichkorporation, sondern auf die Machtstellung des Brotmeisters Heinrich.

Die Anfänge des Gemeinwesens und zugleich „die Reife“ der gegründeten Stadt datiert Wackernagel auf das Jahr 1255 (Band I, 199 und 201). Dem aus einem Urteilerkollegium hervorgegangenen Kleinbasler Rat gehörten schon im Jahre 1265 Kleinbasler Bürger an; ihre Tätigkeit beschränkte sich indessen auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Als Person des öffentlichen Rechtes wurde die Gemeinde durch den Bischof anerkannt mit der Erteilung der ersten Handveste am 25. August 1275 und in noch höherem Grade im Jahre 1277 mit der Zusage des Bischofs Heinrich von Isny, daß jeder Schultheiß im Kleinbasel wohnen müsse. Wackernagel (Band I, 201) weist als ein Kennzeichen für die rasche Entwicklung der Stadtgemeinde auf der Bahn zur Selbständigkeit auf den charakteristischen Unterschied hin, wie ihre Organe bei der Angelegenheit der Klingentaler Stadtmauer 1278 noch den Bischof das Wort führen ließen, dagegen schon 1287 bei der genau gleichliegenden baulichen Streitsache mit dem St. Klara-kloster ganz selbständig und eigenmächtig auftraten.

In diesem Zeitraume, da die Stadtgemeinde als selbständige, wenn auch politisch abhängige Organisation ihren Anfang nahm, war der Brotmeister Heinrich als Ersteller des krummen und des mittleren Teiches und als Eigentümer der meisten Mühlen fast allmächtiger Herr über den Wasserfluß und die Wasserwerke. Als er dann sich eines großen Teiles seiner Rechte entäußerte, traten zwei Institute auf den Plan, die einer allfälligen Begehrlichkeit des Gemeinwesens ebenfalls gewachsen waren, die Klöster Klingental und St. Klara, zu denen sich bald noch einige weitere adelige oder bürgerliche Personen gesellten. Wie diese Privateigentümer einen Zugriff der Stadtgemeinde ausschlossen, so macht es wiederum ihre Vielheit erklärlich, daß die Kleinbasler Teiche im 13. Jahrhundert nicht in die Domäne eines einzelnen Herrn übergegangen sind, weil nach der Liquidierung der Besitzungen des Brotmeisters kein Eigentümer von Wasserwerken eine Suprematie über seine Kollegen hätte behaupten können.

Von einer Teichgenossenschaft ist in dieser Epoche noch keine Spur zu erkennen. Die Handwerker, welche auf den Mühlen und Schleifen saßen, hatten als Erbpächter in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung eine ganz abhängige Stellung. Wenn sie gelegentlich erwähnt werden, so geschieht es, außer in den Verleihungsverträgen, einzig nur als Zeugen bei den Beurkundungen des Schultheißen. Kein Anzeichen läßt darauf schließen, daß sie in den Teichangelegenheiten irgend ein Wort mitzusprechen hatten. Der Gegenbeweis dafür liegt hauptsächlich in den Verfügungen des Brotmeisters und seines Sohnes über die Abscheidungen des Teichwassers, die durchgeführt wurden, ohne daß wir von einer Zustimmung der Müller und Schleifer etwas vernehmen. Bei dem Wasserrechtsstreit zwischen der Rotochsenmühle und der Mühle in der Walken vom Jahre 1276 war das Stift St. Leonhard die eigentliche Prozeßpartei, welches den Müller zwar zur Unterstützung beizog, dann aber von der zugesprochenen Entschädigungssumme einen Teil für sich behielt, obwohl ja der Müller allein den Schaden zu tragen hatte. Der Müller der zweiten Mühle, Peter, wird nur als Zeuge bezeichnet, durfte sich also nicht selbst in den Streit mischen.

Die ersten Anzeichen einer gewissen persönlichen Ver-

bindung unter den Müllern enthält die Urkunde vom 17. Mai 1294. Hervorzuheben ist, daß bei der Aufnahme der gerichtlichen Kundschaft über die Rechtsverhältnisse des krummen Teichs die Eigentümer der Wasserwerke nicht anwesend sind, und daß sich auch die durch den Meister zu allen Winden beschuldigten Müller durch einen Einzelnen haben vertreten lassen. Doch kann dieser, Peter Hase, Pächter der Mühle Klingental No. 6, nicht als das Organ einer Korporation angesehen werden; dem widerspricht der vage Ausdruck, mit welchem er in der Urkunde aufgeführt wird: „wan er der müller einre was“. Aber soviel läßt sich erkennen, daß die Müller unter einander eine, wenn auch noch sehr lose Fühlung gesucht haben. Mochte bei dieser gerichtlichen Kundschaft der Grund der Vertretung einzig darin liegen, daß die andern Meister den Verlust der Arbeitszeit vermeiden wollten, so läßt es sich immerhin denken, daß sie sich in jenem Zeitpunkte schon anschickten, auch andere gemeinsame Interessen am Wasserlauf des Teiches im gegenseitigen Einverständnis zu fördern. Den Nachweis für die abgeschlossene Bildung eines solchen Zweckverbandes finden wir jedoch erst im 14. Jahrhundert.

Zunächst sind es die Müller allein, welche sich organisiert haben. Ihre Genossenschaft besitzt im Jahre 1310 zwei an den Edelknecht Werner Geisrieme ausgeliehene Matten in den „neuen Matten neben dem roten gute“ und im Jahre 1342, unter dem Obereigentum von St. Alban, den Weiher und die Reben, die vor dem Riehentor neben dem Teiche gelegen waren.

Nach einer weitem Urkunde vom 29. November 1346 verpfändeten die Müller ihre Matte „in den neuen Matten“ und empfangen eine zweite Matte von Cuntz Löwe zu Erbrecht. Endlich sind uns noch zwei Verfügungen über Wässerungsrechte aus den Jahren 1321 und 1344 überliefert⁹⁰⁾.

Bei diesen Rechtsgeschäften wurden die Müller durch ihre Organe vertreten. 1321 handelte Peter in der Walcken mit zwei Kollegen „in irem und der andern Müller namen“,

⁹⁰⁾ Urk. v. 18. VIII. 1310 und 28. V. 1342 Klingental No. 253, 687; von 1321, 8. I. 1344, 29. XI. 1346 im Archiv der Teichinteressenten No. 1, 3 und 4.

und schon 1342 wird die unbeschränkte Kompetenz des erstern bezeugt durch den Satz: „der vollen Gewalt hat ze entsetzende und ze setzende an der egenannten müller statt.“ Die Abwicklung des Geldverkehrs liegt bereits im Jahre 1310 dem „Wassermeister“ ob; er hat alle Erbpachtzinse einzuziehen oder auszurichten.

Daß sich in dieser Periode eine Genossenschaft der Müller mit selbständigem Grundbesitz gebildet hat, ist keine auffällige Erscheinung; denn die Lehenbesitzer am St. Albanteich hatten ungefähr gleichzeitig (1336) mit den „Herrenmatten“ eine sehr umfangreiche Besitzung erhalten und besaßen dementsprechend auch eine genossenschaftliche Organisation. Von den Lehenberechtigten am Rümelinbach wissen wir sogar, daß sie schon im Jahre 1280 eine Korporation bildeten.

Eine besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die Kleinbasler Genossenschaft nicht aus den Eigentümern der Lehen bestand, sondern aus den Handwerkern, welche als Erbpächter auf den Mühlen saßen. Die etwas frappante Erscheinung aus der ältern Zeit der Genossenschaft läßt sich am besten mit dem Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Natur und dem juristischen Charakter der Erbleihe erklären. Diese aus dem Beneficialrecht der Merowinger hervorgegangene Rechtsform hatte ihre Berechtigung am Anfang des 14. Jahrhunderts nur noch dem kanonischen Zinsverbote zu verdanken, welches das verzinsliche, hypothecierte Darlehen ausschloß. Infolgedessen war es nicht möglich, einem Handwerker eine Liegenschaft unter Bestellung einer Hypothek zu verkaufen. In Wirklichkeit aber wollten die ursprünglichen Eigentümer eines in Erbleihe übergebenen Wasserwerkes gar keine Eigentumsherrschaft mehr ausüben, da es ihnen einzig auf die Kapitalanlage, also auf den Bezug des „Pachtzinses“, der kein „Darlehenszins“ sein durfte, ankam. Warum sollten sie daher den Handwerkern nicht die Sorge für die Instandhaltung von Wuhrr und Teich überlassen, zumal sie, die „Kapitalisten“, die Nonnen, Adligen oder Kaufleute, zur Besorgung dieser, technische Kenntnisse erfordernden und auf alle Fälle sehr zeitraubenden Geschäfte gar nicht imstande waren? Als dann später beim Wechsel der Erbpacht immer mehr die Form eines Verkaufes gewählt wurde, erschienen

die Handwerker als Eigentümer, während den früheren Eigentümern einzig der alte Zins „von der Eigenschaft“ verblieben ist.

Merkwürdiger als die Existenz der Genossenschaft selbst ist die Tatsache, daß ihr ursprünglich allein die Müller angehörten; nur von ihnen und nicht von den andern, ebenfalls die Kräfte der Wasserwerke ausnützenden Handwerker ist in allen bisher genannten Verträgen die Rede. Wenn dann auch in zwei Urkunden aus den Jahren 1347 und 1360 neben den Müllern „die an dem tiche teilhaft sind“ bzw. „und die da lechen hant“ angeführt werden, so erkennen wir doch aus einem von Schultheiß und Rat gefällten Entscheid vom 13. Februar 1365, daß sich die beiden Kategorien von Lehenberechtigten, die Müller und die nunmehr ebenfalls organisierten im Großbasel ansässigen Messerschmiede, als unebenbürtige Gruppen gegenüberstanden: „Die Messerschmiede gemeinlich der meren stat ze Basel, die da Lehen hant in der minren stat ze Basel uff dem tiche“ haben sich darüber beklagt, daß sie von der Nutzung des Holzes und der Erlen, „die da hörent zu den gemeinen Lehenen Bede zu den schlifen und zu den mülinen“ ausgeschlossen seien. Die Müller wiesen dagegen nach, daß das Holz nur insofern dem gemeinsamen Nutzen diene, als es zur Ausbesserung von Wuhr und Teich notwendig sei; über alles übrige Holz hätten allein die Müller zu verfügen. Das Urteil gab ihnen Recht, traf aber doch einen Vorbehalt zugunsten von 4½ Lehen, die früher als Mühlen betrieben worden sind und damals in Schleifen (3½ Lehen) und eine Stampfe umgewandelt waren⁹¹⁾. Die Messerschmiede und der Stämpfer, welche auf diesen Lehen saßen, sollten wie die Müller behandelt werden; sie sind des Holznutzens teilhaftig und auch als Wassermeister wählbar.

Das gesonderte Eigentum der Müller an ihren Erlen wird durch eine im Jahre 1420, Purificationis Mariae, aufgenommene Kundschaft bestätigt. Mehrere Holzknechte und

⁹¹⁾ Im Entscheid vom 13. Februar 1365 (Teicharchiv No. 7 und 8) werden genannt als ganze Lehen: Hundertphuntz Mühle (Webergasse 17), Wissehar Mühle, (Stampfe Rheingasse 17), Wissenmühle (Webergasse 19/21 s. S. 31) und als halbes Lehen die Rogg- und Habermühle (Webergasse 2); ein Lehen fehlt also in der Aufzählung; wahrscheinlich handelte es sich um eine Schleife beim Weiher.

Bannwarte der Müller sagten übereinstimmend aus, daß das Holz gelegen „uff der Wiss vor am Hellreyn, dass man nennet der mülleren Erlen“, den Müllern zu Basel gehöre und niemand anderm; besonders wird festgestellt, „daß kein Meier von Wil dehein reching by einem Armbrust schutz da nie gehept hab“⁹²⁾.

Die genannte Entscheidung über die Nutzung der Erlen zeigt uns, daß das Wassermeisteramt im 14. Jahrhundert den Müllern reserviert war. Im nächsten Jahrhundert finden wir dagegen in der Regel eine paritätische Zusammenstellung der Vertreter beider Handwerker. 1414 treten sechs Müller und fünf Schmiede auf „im namen ir selbs der Müller, Messerschmiede, Schliffen und aller der Personen gemeinlich, so lehen hant und belehnet sind uff dem Tiche“. In den Jahren 1441, 1444 und 1457 sind die Lehen durch zwei Müller und zwei Schmiede als Wassermeister vertreten⁹³⁾.

II. Das Wuhr in der Wiese.

Die Hauptaufgabe der Teichgenossenschaft bildete natürlich die Instandhaltung des Wuhres in der Wiese. Diese Bauarbeiten waren für die Lehenbesitzer, sogut wie für ihre Kollegen am St. Albanteich und am Rümelinbach, eine schwere Last. Nach der Urkunde vom 30. Mai 1414 klagten sie, daß sie das Wasser des Teichs „swärlich verzinsen müssten und uss und innwendig der selben stat und auch sy das selbe Wasser mit grossen Arbeiten und Kosten versehen und versorgen müssten sinen fluss genklichen ze habende“⁹⁴⁾, und ähnliche Klagen sind mehrfach überliefert. Interessant ist es, daß im 14. Jahrhundert mit der bevorrechtigten Stellung der Müller allem Anschein nach auch ein Privilegium odiosum verbunden war, indem die Verpflichtung zur Ausführung der Reparaturarbeiten ihnen allein oblag. Denn der Entscheid des Schultheißens und des Rats vom 13. Februar 1365 traf die Bestim-

⁹²⁾ Land und Wald K. 8. Das Eigentum der Müller an ihren Erlen ist ferner aus zwei Urkunden von 1369 und 1370, Klingental 1168 und Teicharchiv No. 10. ersichtlich.

⁹³⁾ Urk. im Teicharchiv No. 13, 14 und 16; 1444 erklärten die Wassermeister, daß sie zuvor mit ihren Gesellen Rat gehalten hätten.

⁹⁴⁾ Urk. Klara 546.

mung, daß der Wassermeister diejenigen $4\frac{1}{2}$ Lehen, die früher Mühlen gewesen waren, zu den Arbeiten am Wuhr aufbieten darf: „so sollen sie gehen mit knechten und Diensten und all den Dingen, so zu dem Wasser notdürftig sind, *wie wenn es mülinen werent, nach altem herkomen.*“ Noch gegen Mitte des 15. Jahrhunderts beteiligten sich die Schmiede auf den Lehen des Klosters St. Klara vor der Stadt nicht am Teichunterhalt; sie mußten erst durch ein Gerichtsurteil vom 15. Februar 1441 dazu angehalten werden⁹⁵⁾.

Das Recht Kleinbasels auf das Wuhr in der Wiese ist schon früh gegenüber dem rechtsufrigen Landesherrn, der gegen dasselbe mehrmals einschreiten wollte, festgestellt worden.

Auf Ansuchen der Kleinbasler ließ der Rat von Neuenburg am 19. Dezember 1380 eine Kundschaft aufnehmen, laut welcher der städtische Werkmeister Peter Brunmeister erklärte, er gedenke bei 35 Jahren, daß das Wasser, das durch Kleinbasel fließe und das dazu gehörende Wuhr immer im Besitz der Kleinbasler gewesen sei. „Was er je do gewandeletti oder gefüre mit flössen“, so hätten die von Kleinbasel das Wasser und Wuhr „in gewalt und gewer“ gehabt; auch von seinem Vater habe er nie etwas anderes gehört⁹⁶⁾.

Wie das Birswuhr im 15. Jahrhundert mehrfachen Angriffen durch die fremden Territorialherren ausgesetzt war, so hatten auch die Kleinbasler trotz der günstigen Kundschaft von 1380 in jener Periode, da der mit Österreich verbundene Adel die Unabhängigkeit der Stadt noch bedrohte, sich verschiedene Male für ihr Wuhr zu wehren. Ein auf dem Boden des Rechtes ausgefochtener Streit endete zwar zu ihren Gunsten. Der Markgraf Rudolf von Hochberg hatte 1422 vor einem Schiedsgericht geklagt, daß die Müller und Säger von der kleinen Stadt die Wiese „an zwein enden überwureten und überslügent, dann die Fische, wenn sie ihren Strich haben, nicht die Wiese hinaufziehen könnten“. Die Basler beriefen sich darauf, daß die Kleine Stadt die Rechtssame zu dem einen Wuhr von jeher gehabt und das Recht für das andere Wuhr von einem Bischof von Basel erhalten hätte.

⁹⁵⁾ Urk. No. 13 im Teicharchiv.

⁹⁶⁾ Bau X. 9. B. U. B. IV. 443.

Der Schiedsspruch vom 16. Februar 1422 bestätigte der Stadt ihre Rechte auf das Wuhr, mit der Auflage, daß beim Strich der Fische eine Öffnung im Wuhr gemacht werden müsse, den Mühlen und Schleifen unschädlich⁹⁷⁾. Da der Markgraf sich nicht über die Hinderung der Flößerei beschwert hat und das Urteil auch auf diese keine Rücksicht nimmt, ist anzunehmen, daß alle Flöße damals nicht durch die Wiese, sondern durch den Teich in den Rhein hinabgefahren sind.

Allzulange konnten sich die Kleinbasler Lehenbesitzer nicht über das günstige Urteil freuen. In der sich an die Schlacht von St. Jakob anschließenden österreichischen Fehde, welche, wie es bei dem mittelalterlichen Fehdewesen ja üblich war, in der Hauptsache darin bestand, sich gegenseitig einen möglichst großen Sachschaden zuzufügen, fiel auch das Wuhr als Opfer dieser mehr einfältigen als heldenmäßigen Kriegsgattung. Am Samstag nach Quasimodo (30. April) 1446 zogen 400 Reiter und Fußvolk vor Kleinbasel und zerstörten das Wuhr mit dem Teicheinlauf⁹⁸⁾.

Eine zweite Zerstörung hatten die Anhänger des Markgrafen Rudolf von Hochberg im Jahre 1458 auf dem Gewissen. Der Basler Rat stellte dem Markgrafen in einem Schreiben vom 9. Dezember das Unrecht seiner Leute in freundschaftlichen Worten vor. Er vertraute auf den guten Willen des Fürsten, daß er „die sachen etwas nachbarlichen fürnemen wolle umb gutlich bliben ze lassen als wir mit uweren vordern und ouch mit uch biss uff solich intregen herkommen sint“. Der Fürst möge dazu helfen, daß das Wuhr neu erstellt werde: „So sollent die unsern Ir stüre und Hilff auch dazu tun, umb dz merer schaden so teglich daruss wachset, vermitteln werde.“⁹⁹⁾.

Ob der Markgraf sich durch die Vorstellungen des Rats bewegen ließ, den Kleinbaslern zu einem neuen Wuhr zu ver-

⁹⁷⁾ Urk. vom 16. II. 1422. B. U. B. VI. 129.

⁹⁸⁾ Chronik des Erhard von Appenwiler: zugend 400, rittend und gondel für die chleini stat, slugend den tich ab; brach das wur.“ Basler Chroniken IV. 273.

⁹⁹⁾ Missiven IX. 111; zwei Tage vorher hatten Bürgermeister und Rat von Basel einen Schiedsvertrag zwischen dem Bischof Johann und dem Markgrafen Rudolf vermittelt zur Schlichtung der Streitigkeiten „des übergrifs zwing und bans zu Riehen auch der vischenzen und mülytychs wegen. Bau X. 1.

helfen, wissen wir nicht. Doch betrafen die spätern Klagen der Basler nicht mehr Zerstörungen des Wuhres, sondern widerrechtliche, d. h. bisher nicht bestandene Ableitungen des Wassers aus der Wiese durch die Bauern von Weil. Ein Vergleich zwischen der Stadt Basel und dem Markgrafen Philipp von Hochberg, vom 26. Juni 1488, regelte unter anderem auch das Verfügungsrecht über das Wasser der Sorr¹⁰⁰), „so die Müller und Schliffer bisher an ir mülinen geleitet haben“. Die Bauern von Weil hatten dieses Wasser mit Krüpfendämmen eingefafst und zum Wässern ihrer Matten benützt, „alles den vermelten mülleren und schlifferen zu abbruch des wassers“. Man einigte sich dahin, daß die Bauern von Weil das Wasser nur seit der Vesperzeit an den Samstagen und andern „firoben“ bis am nächsten Morgen benützen durften. Daneben diente das Wasser auch zum Betrieb der Mühle von Weil¹⁰¹). Dies war aber den Kleinbasler Gewerben unschädlich, da der Weiler Mühleteich unterhalb der Mühle in die Wiese zurückfloß.

Schon nach sieben Jahren war der Rat genötigt, sich beim Landvogt zu Röteln darüber zu beschweren, daß die Nachbarn von Weil sich unterstanden hätten, das Wasser, das in die Stadt Basel fließen soll, wider alle Übung und Herkommen abzuleiten, und im Jahre 1508 mußte ein gleichlautendes Schreiben ausgefertigt werden¹⁰²). Den Baslern blieben also, trotzdem sie in allen Verhandlungen grundsätzlich ihr Recht auf das Wuhr in der Wiese mit dem Monopolanspruch auf das Wasser siegreich behauptet hatten, mancherlei Störungen im Genusse desselben nicht erspart.

Über die Lage des Wuhrs in der älteren Zeit sind wir nicht genau unterrichtet. Einen Fingerzeig gibt zunächst die

¹⁰⁰) Die Sorre, Sohr oder Saul war ursprünglich ein vom Grundwasser und von Ueberschwemmungen der Wiese gebildeter Sumpf, an dessen Stelle später der Weiler Mühleteich getreten ist. S. Grüninger a. a. O. S. 175 und Iselin, Geschichte von Riehen, S. 38, vgl. den dortigen, heute noch üblichen Flurnamen „Sohlmatten“. — Urk. vom 26. VI. 1488 B. U. B. IX. 53.

¹⁰¹) Die Weiler Mühle ist erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1323, Montag nach St. Gallentag, erwähnt; 1368 wurde sie durch den Markgrafen Rudolf mit dem Dorfe Weil angekauft.

¹⁰²) Missiven v. 14. VII. 1495 und 29. VII. 1508. Bd. 18, 363, 364; 24, 25.

Urkunde vom 5. Dezember 1262, aus welcher sich ergibt, daß sich der Einlauf des Teiches in der Nähe der Banngrenze von Basel und Riehen befunden haben muß¹⁰³). Sicherlich aber haben wir das Wuhr dort zu suchen, wo die Erlen der Müller standen; denn die Lehen brauchten das Holz, wie dies auch in der Urkunde vom 13. Februar 1365 bezeugt ist, für die Herstellung und die Verbesserungen am Wuhr und zur Sicherung der beidseitigen Ufer. Die dicken, festen Stämme wurden senkrecht in den Boden gestoßen und durch die horizontal zwischen ihnen hindurch geflochtenen dünnen Stämme und Äste zu einem sogenannten Krüpfenhag verbunden¹⁰⁴). Die Müller-Erlen standen nun nach den bereits erwähnten Quellen an der Wiese unter dem „Helrain“ bei Weil. Über ein weiteres Wäldchen im Umfange von einer Juchart, „Erlen und holtz uff dem wasser des tichs und under am Helrein wachsende... by der Wyssen“, stritten sich die Wassermeister 1457 mit dem Kloster St. Blasien. Der Abt hatte jedoch bessere Kundschaft und wurde durch ein Schiedsgericht im Besitze von „Holtz und veld“ geschützt¹⁰⁵).

Der heute nicht mehr bekannte Name „Helrain“ bezeichnete den auf dem rechten Wiesenufer gelegenen, mit Wald bewachsenen Hang, auf welchem sich 400 Meter oberhalb der „Schliessi“ der Weg nach Weil hinaufzieht. Der in einem Winkel gegen die Wiese vorspringende Rain richtet seine Spitze gerade auf den Grenzstein No. 22, bei welchem die Bänne von Basel und Riehen auf der Landesgrenze zusammenstoßen. Eine Kundschaft vom 22. November 1447 stellte die Grenze des Basler und des Riehenerbannes beim Helrain fest: „dz der ban gange ze end an der von Sant Bläsien matten in den Helrain und in die faeri.“ Andererseits setzte ein Schiedsgericht, welches 1491 die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Markgrafen Philipp von Hochberg schlichtete, auf Grund der Zeugenaussagen am Helrain einen neuen Markstein, um die Bänne von Weil und Riehen zu

¹⁰³) B. U. B. I. 307.

¹⁰⁴) Wir erinnern an die auch in der Nähe des Birswuhres gestandenen Fichten, Erlen und Weiden, die von den Lehen am St. Albanteich zum Wuhrbau gebraucht worden sind.

¹⁰⁵) Urk. vom 25. VI. 1347, 13. II. 1365, 3. VI. 1457 Teicharchiv No. 5, 7, 8 und 16; Kundschaft von 1420: Land und Wald K. 8.

scheiden; von dort zog man die Grenze zur Weiler Mühle hinauf^{105a)}.

Bei der ungenauen geographischen Beschreibung wäre die Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen, daß das Wuhr sich in der älteren Zeit einige hundert Meter oberhalb der jetzigen Stelle befunden habe. Unzweifelhaft ist es, daß das Wuhr häufig verlegt werden mußte, da die „hin und her schweifende und umb sich frässende Wiesenn“ noch im 17. Jahrhundert ihren Lauf öfters änderte¹⁰⁶⁾. Doch ist anzunehmen, daß sich die Verlegungen des Wuhres nur in der horizontalen Linie bewegten, um abgezweigte oder neu gebildete Wasserarme aufzufangen („abzukehren“), während die Gewerbsinteressenten in der Längsrichtung jedenfalls möglichst den alten Ort beibehalten haben, um eine neue Erstellung der oberen Teichstrecke zu ersparen. Wir nehmen daher an, daß das Wuhr von jeher bei der heutigen „Schliessi“ lag und daß der Ortsbegriff „unter dem Helrain“ nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen sei.

III. Das Verhältnis zu den Teichanwändern.

Die bauliche Unterhaltungspflicht an Wuhr und Teich verschaffte bei allen drei Gewerbekanälen den damit belasteten Personen das Gefühl, Eigentümer dieser Werke zu sein. Unter Hinweis auf ihre Mühe und ihre Kosten folgerten die Lehenbesitzer am Kleinbasler Teich im Jahre 1414: „darumb es (das Wasser) auch jnen uff iren lehen, mülinen, Schliffen, Blüwelen und an ander stette dienen und warten solte und niemand anders.¹⁰⁷⁾ Wenn auch in einem Fünferbrief vom 30. Mai 1440 neben den Lehen diejenigen aufgeführt sind, die „sust das wasser niessende werent“¹⁰⁸⁾, so steht doch diese

^{105 a)} Urk. vom 22. XI. 1447 und 25. VI. 1491. B. U. B. VII 283 und IX. 109; vgl. die vielen Kundschaften in Bau X 1, s. auch Iselin, Geschichte von Riehen. S. 4, 7, 37 und Anmerkung 37. Die Fähre vermittelte den Verkehr von Weil nach der Holzmühle. Heute heißt dieser Punkt „Sohleck“, die Flur zwischen dem Wald und der Schleuße trägt den Namen „Sohlmatten“.

¹⁰⁶⁾ S. Bericht vom 13. Mai 1581 und die zwei Pläne von Emanuel Büchel, in welchen die vielen durch kleinere und grössere Inseln getrennten Wasserarme der Wiese mit ihrem unregelmäßigen Lauf ersichtlich sind. (Bau X. 1.

¹⁰⁷⁾ Fünferbrief v. 30. V. 1414. St. Klara No. 546.

¹⁰⁸⁾ Fünferbrief vom 30. V. 1440. Maria Magdalena No. 540.

Formel vereinzelt da, während wir mehrere Zeugnisse dafür besitzen, daß die Lehenbesitzer keine Rechte anderer Wasserbenützer anerkannten, sofern sie nicht selbst solche mit Gunst und Willen verliehen hatten. Am klarsten lauten in dieser Beziehung die beiden folgenden Dokumente:

1321 anerkannten die Pfleger des Spitals, unter Bestätigung durch Bürgermeister und Rat, daß die Müller ihnen das Wässern ihrer Matte „dur unser frintschaft und dur unser bette willen“ zugesagt hatten, „dur liebi und dur enhein recht“¹⁰⁹⁾. Im Jahre 1365 machte sogar die städtische Behörde selbst den Lehen das Zugeständnis, daß sie das Wasser des Stadtbaches, der oberhalb der Schleife zu allen Winden „von Notdurft wegen unser stat ze minren Basel“ abgeleitet wurde, „dur liebe und von gnaden und dur bette willen“ erhalten hätte¹¹⁰⁾.

Gegenüber dieser formellen Anerkennung eines ausschließlichen Verfügungsrechts der Lehenbesitzer über das Teichwasser nahmen Bürgermeister und Rat im Jahre 1510 allerdings eine etwas abweichende Stellung ein. Sie vergönnten der Karthause, einen Brunnen aus dem Teich vor dem Riehentor „by dem Cappelin an der strass“ in das Kloster zu leiten. Die Wassermeister leisteten indessen zunächst Widerstand, und es bedurfte der Vermittlung des Bürgermeisters, des Oberstzunftmeisters und zweier Ratsherren, die das Einverständnis der Teichkorporation dadurch gewannen, daß sie dem Gotteshaus einen jährlichen Zins von 10 Schilling als Beitrag an die Kosten der Teichleitung auferlegten¹¹¹⁾.

Trotz ihrer sicheren Rechtsposition konnten es die Lehenbesitzer nicht immer verhindern, daß die Anwänder, welche die liebe Gottesgabe nicht unbenützt an ihrer Liegenschaft wollten vorbeifließen lassen, den Teich an den verschiedensten Stellen anzapften, gerade wie der Rümelinbach außerhalb und innerhalb der Stadt ein willkommenes Ausbeutungsobjekt der Großbasler gewesen ist; es war zu verführerisch, „das wasser zu niessen“. Harmlos dürften die Mißbräuche im Inneren der Stadt gewesen sein, die sich allem Anschein nach auf das

¹⁰⁹⁾ Teicharchiv Urk. No. 1.

¹¹⁰⁾ Urk. vom 20. V. 1365. B. U. B. IV. 261.

¹¹¹⁾ Vergleich vom 18. V. 1510. Teicharchiv No. 19, B. U. B. IX. 333.

Schöpfen einiger Kübel Wasser durch Handwerker und Hausfrauen zu den verschiedenen Reinigungszwecken beschränkten. Schwerwiegender waren außerhalb der Stadt die Ableitungen des Wassers zur Wässerung der Matten. Zu denjenigen Mattenbesitzern, denen es gelungen war, von den Wassermeistern eine solche Gunst zu empfangen, hatte sich eine größere Zahl anderer gesellt, die dem Teich heimlich durch einen Wassergraben oder durch einen sogenannten „Teichel“ das Wasser entzogen. Wenn die Entdeckung jeweilen nicht in kurzer Zeit erfolgte, so beriefen sich natürlich alle auf das alte Herkommen. Die Wassermeister des Kleinbasler Teiches scheinen ihre Amtspflicht in dieser Richtung nicht versäumt zu haben; 1478 unternahmen sie eine groß angelegte Aktion gegen alle Übeltäter, welche unbefugter Weise sich des Wassers bemächtigt hatten und erzielten damit einen schönen Erfolg. Unter Vorlage eines von den Räten ausgestellten Briefes „ob 100 Jahre und menschlicher gedechtnis alt“ erwirkten sie eine Verfügung des Gescheides, daß alle neuen Wassergräben müßten zugeworfen werden. Wasserableitungen wurden einzig zugelassen „mit der wassermeistern des gemeinen handwercks Schmiden, müller und schliffern wissen und willen“. Nur zwei Ausnahmen wurden gemacht; das Gescheid behielt sich vor, die Rechtsverhältnisse des „Mattentichs“ beim nächsten Teichabschlag noch zu untersuchen, während es den „Guldin orin wassergraben“ als rechtmäßig anerkannte, „Inmassen den wassermeistern und müllern dhein schad noch bruch davon uferstünde und ouch von altersher gewesen were“¹¹²).

Bei den einzelnen Teicharmen verteidigten jeweilen die auf dieser Strecke ansässigen Lehenbesitzer ihr Interesse am ungeschmälernten Wasserlauf. So klagten am 13. April 1456 zwei Müller und ein Waffenschmied namens der Personen, die Schleifen und Mühlen am mittleren Teich besaßen, vor dem Fünfergericht gegen den Schultheißen Dietrich von Sennheim, weil dieser durch ein in den Teich gestelltes Rad das Wasser für seine Badstube zem Fröwelin schöpfte. Die Kläger anboten sich, wenn Dietrich nicht glauben wolle, „daz der tych ir eygen were und er dhein recht daran hette“, so

¹¹²) Fünferbrief vom 5. V. 1478. Teicharchiv No. 17. B. U. B. VIII. 430.

wollten sie es bewiesen¹¹³⁾. Als aber das Fünfergericht sie beim Worte nahm, leisteten sie den Beweis doch nicht; Dietrich behielt sein Rad und im Jahre 1510 wurde sogar auf der Liegenschaft der Badstube noch eine Ölstampfe betrieben.

Einen etwas besseren Erfolg hatte am 13. Mai 1478 der Müller Claus Muge mit seinen „anhangend uff dem mittlern tych“, welche eine Baupflicht des Lohnherrn am Teich bei dessen Einlauf in die Stadt (beim Schutzturm) damit begründeten, daß der Teich zum „roschweschen ryten“ (Schwemmen der Pferde) und zu andern Dingen zum Nutzen von Fremden und Einheimischen diene; demgemäß auferlegten die Fünfe dem Lohnherrn, den durch das „Inryten“ entstandenen Schaden zu beheben. Ein an das Kloster St. Klara gerichtetes Ansinnen zur Beteiligung an den Uferbauten wiesen die Nonnen entrüstet zurück, da die Landveste des mittleren Teichs sie nicht berühre, „sy gebruchend sy durch denselben tych dheins wegs“¹¹⁴⁾.

¹¹³⁾ Fünferbrief vom 13. IV. 1456. Teicharchiv No. 15.

¹¹⁴⁾ Fünferbrief vom 13. V. 1478. Teicharchiv No. 18. Am 8. Mai 1467 hatten die Fünfe eine ähnliche Klage gegen den Lohnherrn ganz abgewiesen. B. U. B. VIII. 238.

(Fortsetzung folgt.)
